

Satzung

§ 1 Name und Postanschrift

Der am 01.05.2014 gegründete Fanclub des Rasenballsport Leipzig e.V. führt den Namen „ReBellen L.E. 2.0“, im Weiteren als „Verein“ genannt, und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Die Postanschrift des Vereins ist:

ReBellen L.E. 2.0 c/o Katja Herfurth, Thomas-Müntzer-Straße 3, 04808 Wurzen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Fans des Vereins „Rasenballsport Leipzig e.V.“ und gleichgesinnten Freunden zum Zwecke der tatkräftigen Unterstützung des Vereins und dessen Mannschaften, sowie der Durchführung und Gestaltung eines eigenen Vereinslebens sowie dessen positiver Außendarstellung. Weiterhin ist es Ziel, durch Bündelung der sportlichen Interessen, die Verfolgung des Hobbys Fußball für den Einzelnen zu vereinfachen. Dabei stehen Spaß, Freude und Fairness im Vordergrund.

§ 3 Neutralität

Innerhalb des Vereins ist keinerlei militärische, militärähnliche, religiöse und politische Betätigung gestattet. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und wahrt die Gesetze und Verordnungen des öffentlichen und privaten Rechts in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Mitwirkung

Jedes Mitglied hat das Recht bei Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Die Mitglieder verpflichten sich, den festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erfolgt für mindestens 1 Jahr.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Diese haben schriftlich zu erfolgen (Formulare sind auf der Homepage als Download erhältlich) und werden nach Entscheidung durch den Vorstand schriftlich (auch elektronisch) bestätigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Vorstandes.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die Satzung des Fanclubs an.

Jedes Mitglied hat seine einmalige Eintrittsgebühr gemäß § 7 sowie seinen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag gemäß § 7 für das erste Jahr im Voraus, binnen eines Monats nach Eintritt zu begleichen.

Sollte das Neumitglied der Erbringung seiner Eintrittsgebühr und Beitrages nicht nachkommen, ist seine Mitgliedschaft im Fanclub als nichtig anzusehen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt, der jederzeit mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich ist,
- b) durch die Auflösung des Fanclubs,

- c) durch den Ausschluss aus dem Fanclub,
- d) durch Tod des Mitgliedes,
- e) Verstöße gegen die OFC-Vereinbarung des Vereins "RasenBallSport Leipzig e.V" (Anlage 1),
- f) Verstöße gegen die im § 3 aufgezählten Punkte.

Ausgeschlossen werden auch Mitglieder, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD verstoßen oder sich vereinschädigend gegenüber dem Verein „Rasenballsport Leipzig e.V.“ oder dem Fanclub "ReBellen L.E. 2.0" verhalten. Für den Ausschluss von Mitgliedern wird die einfache Mehrheit des Vorstandes benötigt.

§ 6 Vertretung des Vereins

Der Verein wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmittel bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen.

Für alle Vereinsmitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 25,00 Euro jährlich.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende und Studenten beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,00 Euro jährlich.

Der Beitrag für Familien (2 Erwachsene und ein Kind) beträgt 45,00 Euro jährlich.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25 Euro pro Person oder Familie.

Der Mitgliedsbeitrag ist fristgemäß nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung nicht nach, so behält sich der Vorstand das Recht vor, das Mitglied auszuschließen.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

§ 8 Vereinskasse/Vereinsvermögen

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Vereinskasse abgerechnet. Alle dortigen Ein- und Auszahlungen, mit Ausnahme der einzuzahlenden Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, müssen durch Rechnungen, Quittungen oder sonstiger Zahlungsnachweise im Kassenbuch belegt werden. Der aktuelle Kassenbestand ist den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle vom Verein erworbenen Gegenstände und Werte bleiben Eigentum des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kreditaufnahmen sind nicht erlaubt.

§ 9 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Verein trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese wird mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins (ab 18 Jahren)

ein Stimmrecht. Für die Zustimmung eines Vorschlages wird eine einfache Mehrheit (50% plus eine Stimme) der anwesenden Mitglieder benötigt. Ebenfalls werden Tagespunkte, die zur Abstimmung stehen, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 11 Vorstand

Dieser besteht aus Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand selbst auf Grundlage der Qualifikation der einzeln gewählten Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes haben Vorschlags- und Beschlussrechte. Für die Zustimmung eines Vorschlages wird eine einfache Mehrheit (50% plus eine Stimme) benötigt.

Dem Vorstand dürfen maximal 7 Personen angehören. Ab 5 Personen ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn Tatsachen oder Handlungen vorliegen, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, der Verein in seinem Fortbestand gefährdet ist oder personelle Veränderungen im Vorstand erforderlich sind.

§ 13 Abstimmungen des Vereins gegenüber Verbänden, Vereinen und eingetragenen Vereinen

Der Verein wird Abstimmungen, die nicht den eigenen Verein betreffen, via Mitgliederversammlung/Mail bekanntgeben. Als erfolgreiche Teilnahme einer Abstimmung muss mindestens eine Teilnehmerzahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Ergebnis wird als gesamtes Ergebnis des Vereins wiedergegeben.

§ 14 Satzungsänderung

Für die Änderung der Vereinssatzung ist die einfache Mehrheit (50% plus eins) des Vorstandes notwendig.

Stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, die aufgrund von Verhinderung nicht an diesen Versammlungen teilnehmen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, sich beim Vorstand über getroffene Entscheidungen, Entscheidungsvorschläge oder auch Satzungsänderungen zu informieren.

§ 15 Veröffentlichungen

Diskussionen, Anregungen und offizielle Mitteilungen und Einladungen für den Fanclub und deren Mitglieder erfolgen über die von den Mitgliedern angegebenen Email-Adressen.

§ 16 Vereinshomepage

Die Homepage des Vereins wird aus der Vereinskasse finanziert und von Mitgliedern geführt.

§ 17 Vereinsfahrten / Veranstaltungen

Vereinsfahrten zu Auswärtsspielen werden über die Homepage bekanntgegeben und über diese erfolgt ausschließlich auch die Anmeldung.

Die Teilnahme an Vereinsfahrten und Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Es besteht keinerlei Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder und der Verein ist auch nicht haftbar für eventuell begangene Handlungen und Straftaten seiner Mitglieder.

§ 18 Fanclubauflösung

Bei der Auflösung des Vereins, hierzu ist die einfache Mehrheit (50 % plus eine Stimme) des Vorstandes notwendig, kommt das gesamte Vereinsmögen einem gemeinnützigen Verein zugute, der beim Beschluss der Auflösung benannt wird.

§ 19 Ausscheiden eines Mitgliedes

Scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, Textilien, die sich auf den Fanclub ReBellen L.E. 2.0 beziehen, nicht mehr in der Öffentlichkeit zu tragen. Vom Verein finanzierte und gestellte Banner, Fahnen etc. sind beim Vorstand abzugeben.

§ 20 Fotos/Label

Für Fotomaterial, das dem Verein durch Mitglieder zur Verfügung gestellt wird bzw. durch Mitglieder des Fanclubs veröffentlicht wird, gehen die Rechte automatisch auf den Fanclub bzw. dessen Bevollmächtigten über. Dies gilt nur für Stadionbesuche und gemeinsame Vereinsveranstaltungen.

Das Label „ReBellen L.E. 2.0“ kann von Mitgliedern zum Bedrucken eigener Textilien, Fahnen, Banner u. ä. nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden. Hierfür sind die Vorlagen beim Vorstand anzufordern.

Die Satzung tritt ab 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 01.05.2014.

Leipzig, den 28.06.2017